

# KANAL

## **GEBÜHREN- und ENTGELT- VERRECHNUNGSMODELL**

Nachstehendes Gebühren-/Entgelt-Verrechnungsmodell wurde von den Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Wörthersee West mit 01.10.2021 verordnet.

### 1. KANALBEREITSTELLUNGSGEBÜHR-/ENTGELT:

Zu verrechnende Bereitstellungsgebühr **pro BE**  
 (zur Berechnung sind die tatsächlichen BE heranzuziehen)  
 (BE = Bewertungseinheit; 1 BE = 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche)

ab dem 01.01.2022	EUR	134,20
ab dem 01.01.2023	EUR	134,40
ab dem 01.01.2024	EUR	134,60
ab dem 01.01.2025	EUR	134,90

### 2. KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR-/ENTGELT:

Benützungsgebühr pro m<sup>3</sup> verbrauchtes Trinkwasser

ab dem 01.10.2021	EUR	2,15
ab dem 01.10.2022	EUR	2,23
ab dem 01.10.2023	EUR	2,31
ab dem 01.10.2024	EUR	2,39

ALLE BETRÄGE INKL. 10 % USt.

## ! Wichtiger Hinweis !

**Prüfen Sie, aufgrund der neuen Kanalgebührenverordnungen, ob sich der Einbau eines Kanal-Subzählers für Sie lohnen würde.**

## **Eichpflicht für Sub- und Brauchwasserzähler**

Der Abwasserverband Wörthersee West erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass für die Verrechnung der Kanalgebühren nur geeichte Messgeräte (Kanal-Sub- und Brauchwasserzähler) herangezogen werden dürfen.

Sub- und Brauchwasserzähler unterliegen gem. § 8 Abs. 1 des MEG (Maß- und Eichgesetz) einer 5-jährigen Eichpflicht.

Verwender solcher Messgeräte (Kanal-Sub- und Brauchwasserzähler) sind gem. § 7 Abs. 2 des MEG selbst dafür verantwortlich, dass diese geeicht sind.

Entsprechende Formulare (Kanal-Sub-/Brauchwasserzählertauschmeldung) finden Sie auf unserer Homepage ([www.awwww.at](http://www.awwww.at)).

